Haushalt & Gewerbe

Auftrag zur Lieferung von TWO Strom VarioBEST oder TWO Strom Best4BUSINESS

(Grundversorgung nach StromGVV) für den Eigenverbrauch im Haushalt und Gewerbe bis 10.000 kWh aus dem Niederspannungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH (TWO)

100 % Ökostrom aus Wasserkraft

TWO.de Haller Energie

1. Persönliche Daten

Vorname/Name _____ Geburtsdatum _____

Straße/Hausnummer _____ Telefon _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Sie sind damit einverstanden, dass die TWO Ihnen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden darf. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind der TWO unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Entnahmestelle/Marktlokation *(Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle abweicht)*

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____ ID der Marktlokation (falls bekannt) _____

3. Liefer- und Zählerdaten

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (**Achtung:** Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

☐ Tarifwechsel ☐ Lieferantenwechsel ☐ Umzug/Einzug

TWO-Vertragskonto (wenn vorhanden) _____ Zählernummer _____ Vorjahresverbrauch in kWh (wenn bekannt) _____

Name des bisherigen Lieferanten _____ Zählerstand am Tag des Lieferantenwechsels/Umzugs _____

4. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der TWO nach Ziffer 1 der AGB):

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ Zu einem bestimmten Datum _____ gewünschter Termin

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

5. Preise

Das von Ihnen für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

6. Laufzeit/Kündigung

☐ TWO Strom VarioBEST ☐ TWO Strom Best4BUSINESS

Der TWO Strom VarioBEST und TWO Strom Best4BUSINESS Vertrag kommt mit der Entnahme von Elektrizität oder per Vertragsbestätigung in Schriftform durch die TWO zustande. Der Grundversorgungsvertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

Kontakt- und Bankdaten

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westf.)
Telefon: 05201 858-0 | Fax: 05201 858-210
E-Mail: info@two.de | Internet: www.two.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Boris Bödecker
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Johannes Wiese

Amtsgericht Gütersloh B 5059
Sitz: Halle (Westf.)
USt-IdNr.: DE180796466
St.-Nr.: 351/5925/0109

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN: DE58 4785 3520 0000 0001 25
Volksbank Halle (Westf.)
IBAN: DE78 4806 2051 0156 6006 00

TWO SV 11-2026

TWO.de
Haller Energie

7. Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags. Der Lieferant stellt Ihnen das Entgelt für den Messstellenbetrieb als Bestandteil des Grundpreises nach den öffentlich bekanntgemachten Allgemeinen Preisen der Grund- und Ersatzversorgung in Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 StromGVV dürfen Sie einen Grundpreis ohne Messstellenbetriebsentgelt vom Lieferanten verlangen, sofern er einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abgeschlossen hat. Die Kontaktdaten des zuständigen Messstellenbetreibers sind: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.)

8. Geltung der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV/Geltung der Ergänzenden Bedingungen

Ergänzend finden die Ergänzenden Bedingungen der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) Anwendung. Dieser Vertragstext und die AGB werden auf Wunsch in wiedergabefähiger Form zusätzlich auch per E-Mail zugesandt.

9. Vollmacht

Sie bevollmächtigen die TWO zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit Ihnen dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigen Sie die TWO auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für Sie ein Dritter nach §5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist, bevollmächtigen Sie die TWO auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

10. SEPA-Basislastschriftmandat

Sie (Kontoinhaber*in) ermächtigen den Lieferanten (TWO) (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE92ZZZ00000558585), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die vom Lieferanten (TWO) auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

Vorname/Name Kontoinhaber*in (ggf. des*der Vertretungsberechtigten)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Kreditinstitut (Name)

IBAN

Ort

Datum

✘ **Unterschrift**

11. Werbung und Einwilligung zur Datenverwendung

Unternehmer können Ihnen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Sie können der Verwendung Ihrer in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass Ihnen hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE / info@two.de.

☐ **Telefonwerbung**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Wasserverträgen und sonstigen Energiedienstleistungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

☐ **E-Mail-Werbung**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Wasserverträgen und sonstigen Energiedienstleistungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail und per Telefonanruf gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE/ info@two.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu Ihren Widerspruchsrechten können den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden.

Kontakt- und Bankdaten

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westf.)
Telefon: 05201 858-0 | Fax: 05201 858-210
E-Mail: info@two.de | Internet: www.two.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Boris Bödecker
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Johannes Wiese

Amtsgericht Gütersloh B 5059
Sitz: Halle (Westf.)
USt-IdNr.: DE180796466
St.-Nr.: 351/5925/0109

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN: DE58 4785 3520 0000 0001 25
Volksbank Halle (Westf.)
IBAN: DE78 4806 2051 0156 6006 00

TWO SV 11-2026

12. Netzbetrieb und Ansprüche bei Versorgungsstörungen / Haftung

12.1. Der Grundversorger nimmt für Ihren Anschluss die Marktrolle des Netzbetreibers wahr. Die Kontaktdaten der Netzsparte lauten wie folgt: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.). Ansprüche wegen Versorgungsstörungen i. S. d § 6 Absatz 3 Satz 1 der StromGVV können gegenüber TWO in seiner Marktrolle als Netzbetreiber geltend gemacht werden.

12.2. Bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung außerhalb von Versorgungsstörungen (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) haftet der Grundversorger für dadurch entstandene Schäden nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

13. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher*innen i. S. d. § 13 BGB)

13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbraucher*innen i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher*innen) insbesondere um Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), Telefon 05201/8580, E-Mail: info@two.de.

13.2 Ein*e Verbraucher*in ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.
Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.4 Verbraucher*innen haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr.

14. Abwendungsvereinbarung

Geraten Sie mit Ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Lieferant unter den Voraussetzungen des § 19 StromGVV berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen und Ihren Anschluss zu sperren. Der Lieferant wird Ihnen mit der Ankündigung des Termins zur Sperrung eine Abwendungsvereinbarung anbieten. Die Abwendungsvereinbarung besteht aus einer Ratenzahlungsvereinbarung über den bisherigen Zahlungsrückstand und einer Vereinbarung zur Fortsetzung der Belieferung auf Basis von Vorauszahlungen. Wenn Sie die Abwendungsvereinbarung mit dem Lieferanten abschließen und den dort festgelegten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wird der Lieferant Ihren Anschluss nicht sperren. Ein Muster der vom Lieferanten angebotenen Abwendungsvereinbarung kann jederzeit unter folgendem Link https://two.de/ auf der Website des Lieferanten eingesehen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

15. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind in diesem Vertrag als Anlagen enthalten.

16. Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n dem Lieferanten (TWO) den Auftrag, meinen/unseren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern, und verpflichte/n mich/uns zur Zahlung des Entgelts gemäß anliegendem Preisblatt. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

Ort	Datum	✘ **Unterschrift**

17. Anlagen

Preiszusammensetzung / Stromkennzeichnung / Muster-Widerrufsformular / Allgemeine Bedingungen (StromGVV) / Ergänzende Bedingungen / Datenschutzhinweise

Kontakt- und Bankdaten

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westf.)
Telefon: 05201 858-0 | Fax: 05201 858-210
E-Mail: info@two.de | Internet: www.two.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Boris Bödecker
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Johannes Wiese

Amtsgericht Gütersloh B 5059
Sitz: Halle (Westf.)
USt-IdNr.: DE180796466
St.-Nr.: 351/5925/0109

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN: DE58 4785 3520 0000 0001 25
Volksbank Halle (Westf.)
IBAN: DE78 4806 2051 0156 6006 00

Haushalt

TARIFDETAILS (GRUNDVERSORGUNG)

(Stand 01.01.2026)

TWO.de Haller Energie

TWO Strom VarioBEST

Merkmale des Tarifs

- ✔ 100 % Ökostrom aus Wasserkraft
- ✔ Förderung von lokalen Klimaschutzprojekten vor Ort
- ✔ Ohne Atom- und Kohlestromanteile
- ✔ Bestpreis-Abrechnung: Automatische Einordnung nach Verbrauch in die jeweils günstigste Tarifstufe
- ✔ Online Service
- ✔ Persönlicher Service vor Ort

Vertragskonditionen im Überblick

- ✔ Unbefristete Laufzeit
- ✔ Jederzeit kündbar, mit einer Frist von 2 Wochen
- ✔ Monatliche Abschläge
- ✔ Keine Kaution
- ✔ Zahlungsbedingungen per SEPA Lastschrift, manuelle Überweisung oder Barzahlung

Persönliche Individuelle Tarifberatung

Für eine kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Telefon: **05201 858-444**
E-Mail: **vertrieb@two.de**

Preisübersicht

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Haushalte und Landwirtschaft für die Belieferung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

Tarifstufe / Jahresverbrauch	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)*	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)*
Best4ONE < 1.000 kWh	124,20 €/Jahr	147,80 €/Jahr	31,02 ct/kWh	36,91 ct/kWh
Best4TWO < 5.000 kWh	136,20 €/Jahr	162,08 €/Jahr	29,82 ct/kWh	35,49 ct/kWh
Best4FAMILY < 8.000 kWh	148,20 €/Jahr	176,36 €/Jahr	29,58 ct/kWh	35,20 ct/kWh
Best4GENERATIONS > 8.000 kWh	172,20 €/Jahr	204,92 €/Jahr	29,28 ct/kWh	34,84 ct/kWh

* In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten. Die Beträge sind kaufmännisch gerundet.

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westfalen) | Telefon 05201 858-0 | Telefax 05201 858-210 | 24h-Notdienst 05201 858-100 | info@two.de | www.two.de

ANLAGE
(Stand 01.01.2026)

TWO.de
Haller Energie

Preiszusammensetzung der Grundversorgungstarife ab 01.01.2026
TWO Strom VarioBEST

Gesamtpreis	**Best4ONE** < 1.000 kWh	**Best4TWO** < 5.000 kWh	**Best4FAMILY** < 8.000 kWh	**Best4GENERATIONS** > 8.000 kWh
Grundpreis (netto)	124,20 €/Jahr	136,20 €/Jahr	148,20 €/Jahr	172,20 €/Jahr
Grundpreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**147,80 €/Jahr**	**162,08 €/Jahr**	**176,36 €/Jahr**	**204,92 €/Jahr**
Arbeitspreis (netto)	31,02 ct/kWh	29,82 ct/kWh	29,58 ct/kWh	29,28 ct/kWh
Arbeitspreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**36,91 ct/kWh**	**35,49 ct/kWh**	**35,20 ct/kWh**	**34,84 ct/kWh**

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Umlagen, Steuern, Abgaben (s. a. www.netztransparenz.de**)**	**Alle TWO Strom VarioBest Tarifstufen**
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
KWKG-Umlage (Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage (Umlage nach §17 f Abs. 5 EnWG)	0,941 ct/kWh

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**Alle TWO Strom VarioBest Tarifstufen**
Netzentgelt pro Kilowattstunde (Arbeitspreis)	8,54 ct/kWh
Saldo der verbrauchsabhängigen Kosten (Arbeitspreise)	14,856 ct/kWh
Netzentgelt Grundpreis	77,00 €/Jahr

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**konventionelle Messeinrichtung**	**modernes Messsystem**
Netzentgelt Messstellenbetrieb	13,20 €/Jahr	21,01 €/Jahr
Saldo der verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundpreise)	90,20 €/Jahr	98,01 €/Jahr

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit konventioneller Messeinrichtung	**Best4ONE** < 1.000 kWh	**Best4TWO** < 5.000 kWh	**Best4FAMILY** < 8.000 kWh	**Best4GENERATIONS** > 8.000 kWh
Grundpreis pro Jahr (netto)	34,00 €/Jahr	46,00 €/Jahr	58,00 €/Jahr	82,00 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	16,16 ct/kWh	14,96 ct/kWh	14,72 ct/kWh	14,42 ct/kWh

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit modernem Messsystem	**Best4ONE** < 1.000 kWh	**Best4TWO** < 5.000 kWh	**Best4FAMILY** < 8.000 kWh	**Best4GENERATIONS** > 8.000 kWh
Grundpreis pro Jahr (netto)	26,19 €/Jahr	38,19 €/Jahr	50,19 €/Jahr	74,19 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	16,16 ct/kWh	14,96 ct/kWh	14,72 ct/kWh	14,42 ct/kWh

Haushalt

TARIFDETAILS (GRUNDVERSORGUNG)

(Stand 01.01.2027)

TWO.de Haller Energie

TWO Strom VarioBEST

Merkmale des Tarifs

- ✔ 100 % Ökostrom aus Wasserkraft
- ✔ Förderung von lokalen Klimaschutzprojekten vor Ort
- ✔ Ohne Atom- und Kohlestromanteile
- ✔ Bestpreis-Abrechnung: Automatische Einordnung nach Verbrauch in die jeweils günstigste Tarifstufe
- ✔ Online Service
- ✔ Persönlicher Service vor Ort

Vertragskonditionen im Überblick

- ✔ Unbefristete Laufzeit
- ✔ Jederzeit kündbar, mit einer Frist von 2 Wochen
- ✔ Monatliche Abschläge
- ✔ Keine Kaution
- ✔ Zahlungsbedingungen per SEPA Lastschrift, manuelle Überweisung oder Barzahlung

Persönliche Individuelle Tarifberatung

Für eine kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Telefon: **05201 858-444**
E-Mail: **vertrieb@two.de**

Preisübersicht

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Haushalte und Landwirtschaft für die Belieferung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

Tarifstufe / Jahresverbrauch	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)*	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)*
Best4ONE < 1.000 kWh	128,70 €/Jahr	153,15 €/Jahr	34,78 ct/kWh	41,39 ct/kWh
Best4TWO < 5.000 kWh	140,70 €/Jahr	167,43 €/Jahr	33,58 ct/kWh	39,96 ct/kWh
Best4FAMILY < 8.000 kWh	152,70 €/Jahr	181,71 €/Jahr	33,34 ct/kWh	39,67 ct/kWh
Best4GENERATIONS > 8.000 kWh	176,70 €/Jahr	210,27 €/Jahr	33,04 ct/kWh	39,32 ct/kWh

* In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten. Die Beträge sind kaufmännisch gerundet.

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westfalen) | Telefon 05201 858-0 | Telefax 05201 858-210 | 24h-Notdienst 05201 858-100 | info@two.de | www.two.de

ANLAGE
(Stand 01.01.2027)

TWO.de
Haller Energie

Preiszusammensetzung der Grundversorgungstarife ab 01.01.2027
TWO Strom VarioBEST

Gesamtpreis	**Best4ONE** < 1.000 kWh	**Best4TWO** < 5.000 kWh	**Best4FAMILY** < 8.000 kWh	**Best4GENERATIONS** > 8.000 kWh
Grundpreis (netto)	128,70 €/Jahr	140,70 €/Jahr	152,70 €/Jahr	176,70 €/Jahr
Grundpreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**153,15 €/Jahr**	**167,43 €/Jahr**	**181,71 €/Jahr**	**210,27 €/Jahr**
Arbeitspreis (netto)	34,78 ct/kWh	33,58 ct/kWh	33,34 ct/kWh	33,04 ct/kWh
Arbeitspreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**41,39 ct/kWh**	**39,96 ct/kWh**	**39,67 ct/kWh**	**39,32 ct/kWh**

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Umlagen, Steuern, Abgaben (s. a. www.netztransparenz.de**)**	**Alle TWO Strom VarioBest Tarifstufen**
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
KWKG-Umlage (Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,451 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	2,027 ct/kWh
Offshore-Netzumlage (Umlage nach §17 f Abs. 5 EnWG)	1,143 ct/kWh

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**Alle TWO Strom VarioBest Tarifstufen**
Netzentgelt pro Kilowattstunde (Arbeitspreis)	9,47 ct/kWh
Saldo der verbrauchsabhängigen Kosten (Arbeitspreise)	16,461 ct/kWh
Netzentgelt Grundpreis	77,00 €/Jahr

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**konventionelle Messeinrichtung**	**modernes Messsystem**
Netzentgelt Messstellenbetrieb	13,20 €/Jahr	21,01 €/Jahr
Saldo der verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundpreise)	90,20 €/Jahr	98,01 €/Jahr

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit konventioneller Messeinrichtung	**Best4ONE** < 1.000 kWh	**Best4TWO** < 5.000 kWh	**Best4FAMILY** < 8.000 kWh	**Best4GENERATIONS** > 8.000 kWh
Grundpreis pro Jahr (netto)	38,50 €/Jahr	50,50 €/Jahr	62,50 €/Jahr	86,50 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	18,32 ct/kWh	17,12 ct/kWh	16,88 ct/kWh	16,58 ct/kWh

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit modernem Messsystem	**Best4ONE** < 1.000 kWh	**Best4TWO** < 5.000 kWh	**Best4FAMILY** < 8.000 kWh	**Best4GENERATIONS** > 8.000 kWh
Grundpreis pro Jahr (netto)	30,69 €/Jahr	42,69 €/Jahr	54,69 €/Jahr	78,69 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	18,32 ct/kWh	17,12 ct/kWh	16,88 ct/kWh	16,58 ct/kWh

Gewerbe

TARIFDETAILS (GRUNDVERSORGUNG)

(Stand 01.01.2026)

TWO.de Haller Energie

TWO Strom Best4BUSINESS

Merkmale des Tarifs

- ✔ 100 % Ökostrom aus Wasserkraft
- ✔ Förderung von lokalen Klimaschutzprojekten vor Ort
- ✔ Ohne Atom- und Kohlestromanteile
- ✔ Online Service möglich

Vertragskonditionen im Überblick

- ✔ Unbefristete Laufzeit
- ✔ Jederzeit kündbar, mit einer Frist von 2 Wochen
- ✔ Monatliche Abschläge
- ✔ Keine Kaution
- ✔ Zahlungsbedingungen per SEPA Lastschrift, manuelle Überweisung oder Barzahlung

Persönliche Individuelle Tarifberatung

Für eine kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Telefon: **05201 858-444**
E-Mail: **vertrieb@two.de**

Preisübersicht

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbe und sonstigen Bedarf für die Belieferung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH.

Tarifstufe / Jahresverbrauch	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)*	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)*
< 10.000 kWh	136,20 €/Jahr	162,08 €/Jahr	31,17 ct/kWh	37,09 ct/kWh

* In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten.

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westfalen) | Telefon 05201 858-0 | Telefax 05201 858-210 | 24h-Notdienst 05201 858-100 | info@two.de | www.two.de

ANLAGE
(Stand 01.01.2026)

TWO.de
Haller Energie

Preiszusammensetzung der Grundversorgungstarife ab 01.01.2026
TWO Strom Best4BUSINESS

Gesamtpreis	**< 10.000 kWh**
Grundpreis (netto)	136,20 €/Jahr
Grundpreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**162,08 €/Jahr**
Arbeitspreis (netto)	31,17 ct/kWh
Arbeitspreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**37,09 ct/kWh**

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Umlagen, Steuern, Abgaben (s. a. www.netztransparenz.de)	**Preise**
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
KWKG-Umlage (Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage (Umlage nach §17 f Abs. 5 EnWG)	0,941 ct/kWh

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**Alle TWO Strom Best4BUSINESS Tarifstufen**
Netzentgelt pro Kilowattstunde (Arbeitspreis)	8,54 ct/kWh
Saldo der verbrauchsabhängigen Kosten (Arbeitspreise)	14,856 ct/kWh
Netzentgelt Grundpreis	77,00 €/Jahr

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**konventionelle Messeinrichtung**	**modernes Messsystem**
Netzentgelt Messstellenbetrieb	13,20 €/Jahr	21,01 €/Jahr
Saldo der verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundpreise)	90,20 €/Jahr	98,01 €/Jahr

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit konventioneller Messeinrichtung	**Alle TWO Strom Best4BUSINESS Tarifstufen**
Grundpreis pro Jahr (netto)	46,00 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	16,31 ct/kWh

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit modernem Messsystem	**Alle TWO Strom Best4BUSINESS Tarifstufen**
Grundpreis pro Jahr (netto)	38,19 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	16,31 ct/kWh

Gewerbe

TARIFDETAILS (GRUNDVERSORGUNG)

(Stand 01.01.2027)

TWO.de Haller Energie

TWO Strom Best4BUSINESS

Merkmale des Tarifs

- ✔ 100 % Ökostrom aus Wasserkraft
- ✔ Förderung von lokalen Klimaschutzprojekten vor Ort
- ✔ Ohne Atom- und Kohlestromanteile
- ✔ Online Service möglich

Vertragskonditionen im Überblick

- ✔ Unbefristete Laufzeit
- ✔ Jederzeit kündbar, mit einer Frist von 2 Wochen
- ✔ Monatliche Abschläge
- ✔ Keine Kaution
- ✔ Zahlungsbedingungen per SEPA Lastschrift, manuelle Überweisung oder Barzahlung

Persönliche Individuelle Tarifberatung

Für eine kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Telefon: **05201 858-444**
E-Mail: **vertrieb@two.de**

Preisübersicht

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Gewerbe und sonstigen Bedarf für die Belieferung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH.

Tarifstufe / Jahresverbrauch	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)*	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)*
< 10.000 kWh	140,70 €/Jahr	167,43 €/Jahr	34,93 ct/kWh	41,57 ct/kWh

* In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten.

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127 | 33790 Halle (Westfalen) | Telefon 05201 858-0 | Telefax 05201 858-210 | 24h-Notdienst 05201 858-100 | info@two.de | www.two.de

ANLAGE
(Stand 01.01.2027)

TWO.de
Haller Energie

Preiszusammensetzung der Grundversorgungstarife ab 01.01.2027
TWO Strom Best4BUSINESS

Gesamtpreis	**< 10.000 kWh**
Grundpreis (netto)	140,70 €/Jahr
Grundpreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**167,43 €/Jahr**
Arbeitspreis (netto)	34,93 ct/kWh
Arbeitspreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)	**41,57 ct/kWh**

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Umlagen, Steuern, Abgaben (s. a. www.netztransparenz.de)	**Preise**
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
KWKG-Umlage (Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,451 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	2,027 ct/kWh
Offshore-Netzumlage (Umlage nach §17 f Abs. 5 EnWG)	1,143 ct/kWh

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**Alle TWO Strom Best4BUSINESS Tarifstufen**
Netzentgelt pro Kilowattstunde (Arbeitspreis)	9,47 ct/kWh
Saldo der verbrauchsabhängigen Kosten (Arbeitspreise)	16,461 ct/kWh
Netzentgelt Grundpreis	77,00 €/Jahr

Darin enthaltende Preiskomponenten aus Netzentgelten	**konventionelle Messeinrichtung**	**modernes Messsystem**
Netzentgelt Messstellenbetrieb	13,20 €/Jahr	21,01 €/Jahr
Saldo der verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundpreise)	90,20 €/Jahr	98,01 €/Jahr

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit konventioneller Messeinrichtung	**Alle TWO Strom Best4BUSINESS Tarifstufen**
Grundpreis pro Jahr (netto)	50,50 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	18,47 ct/kWh

Rechnerisch ermittelter Preis für die erbrachte Leistung mit modernem Messsystem	**Alle TWO Strom Best4BUSINESS Tarifstufen**
Grundpreis pro Jahr (netto)	42,69 €/Jahr
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (netto)	18,47 ct/kWh

ANLAGE

TWO.de
Haller Energie

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2025

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005
Stand der Information 1. Juli 2026

Die barrierefreie Version finden Sie unter www.two.de/strom/energiemix.

Stromerzeugung in Deutschland

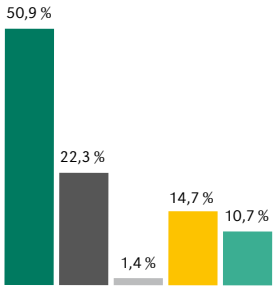

CO_2-Emissionen: 300 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

TWO Gesamtstromlieferung

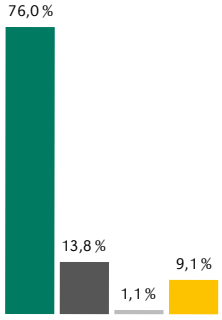

CO_2-Emissionen: 183 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

TWO Ökostrom

CO_2-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

TWO Verbleibender Strommix

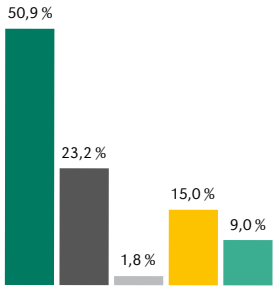

CO_2-Emissionen: 308 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Kohle
Sonstige fossile Energien
Erdgas
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, Herkunftsland Norwegen, Typ Wasserkraft

TWO.de
Haller Energie

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle [Westf.], E-Mail: info@two.de, Tel.: 05201 858-0, Fax: 05201 858-210) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127
33790 Halle (Westf.)
E-Mail: info@two.de
Fax: 05201 858-210

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung.

Bestellt am/Erhalten am

Name des/der Verbraucher/s

Anschrift des/der Verbraucher/s

Datum

✘

Unterschrift des/der Verbraucher/s (nur bei Mitteilungen auf Papier)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV

TWO.de
Haller Energie

Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist. .

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

1.2 Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

1.3 Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt..

§2 Vertragsschluss

2.1 Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

2.2 Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

2.3 Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),

Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,

Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),

Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,

c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,

d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

2.4 Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2.5 Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§3 Ersatzversorgung

3.1 Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

3.2 Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

II Versorgung

§4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen

5.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

5.2 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

5.3 Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

5a.1 Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

5a.2 Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§6 Umfang der Grundversorgung

6.1 Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

6.2 Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

III Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§8 Messeinrichtungen

8.1 Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2 Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen

§9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

10.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

10.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

10.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

11.1 Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

11.2 Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

11.3 (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

12.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

12.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12.3 Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

13.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

13.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

13.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

14.1 Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann

§ 16 Rechnungen und Abschläge

16.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

16.2 Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

17.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
   a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
   b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

17.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

17.3 Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

18.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

19.1 Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

19.3 Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

19.4 Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

19.5 Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

19.6 In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

19.7 Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

Fußnote

(+++ § 19 Abs. 5: Zur Anwendung ab dem 20.6.2024 bis zum Ablauf d. 30.4.2025 vgl. § 23 +++)

§ 20 Kündigung

20.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

20.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

20.3 Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

VI Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist ab dem 20. Juni 2024 bis zum Ablauf des 30. April 2025 anzuwenden.

Ergänzende Bedingungen der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

2 Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß der 1 der Anlage Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3 Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

3.1 Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.

3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.

4 Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten
- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)
- eine Bareinzahlungsstelle: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH Gartnischer Weg 127, 33790 Halle/Westf.

zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten oder der Eingang der Zahlung beim Lieferanten.

6 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7 Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung stellt der Lieferant dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8 Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten.

Diese sind auf der Internetseite des Lieferanten https://two.de/datenschutz/ einsehbar und können heruntergeladen werden. Ferner erhält sie der Kunde mit Vertragsschluss.

10 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

11

12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2020.

Anlagen

- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

Stand: 27.02.2024

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV – gültig ab 01.01.2020

I. Zu 2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	12,00 €

II. Zu 6 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

Mahnkosten pro Mahnschreiben	nach tatsächlichem Aufwand
Zahlungseinzug durch Beauftragten	25,00 €

III. Zu 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

Unterbrechung der Versorgung	nach tatsächlichem Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	während der üblichen Geschäftszeit: nach tatsächlichem Aufwand außerhalb der üblichen Geschäftszeit: nach tatsächlichem Aufwand
Außensperrungen	nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Die vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten infolge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

Datenschutzhinweise **für Kunden**

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

Informationen zur Umsetzung der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

TWO.de Haller Energie

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich, und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die
T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127
33790 Halle (Westf.)
Telefon: 05201 858-0
E-Mail: info@two.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
E-Mail: datenschutz@two.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten, die wir ausschließlich aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhalten. Die Daten erhalten wir direkt von Ihnen.

Konkret verarbeiten wir folgende Daten:

- Stammdaten zu Ihrem Vertrag (z. B. Name, Anschrift etc.)
- steuerrelevante Daten
- Bankdaten (BIC/IBAN)
- Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vertragsbeziehungen (Vollmachten)

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)
Wir verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach den Vertragsgrundlagen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)
In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre Daten, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten (z. B. Behörden) zu wahren. Dies gilt insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG) oder dem konzerninternen Datenaustausch zu Verwaltungszwecken.

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung.

Sie können Einwilligungen jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Inkrafttreten der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt haben.

Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen und gesetzlichen Anforderungen.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, dient dies im Rahmen der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten dem Recht der sozialen Sicherheit und dem Sozialschutz.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) erhalten von uns Daten. Insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Bonitätsprüfungen, Logistik- und Druckdienstleistungen werden diese Daten weisungsgebunden weiterverarbeitet.

Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten löschen wir, sobald diese nicht mehr für die Erfüllung unserer Vertragsbeziehung erforderlich sind.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehungen, was auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrags umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z. B. HBG, BGB etc.). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahren in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre.

6. Werden meine Daten in ein Drittland übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) übermittelt.

7. Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie personenbezogene Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

8. Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

9. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen der DSGVO, gültig in der Fassung ab 25. Mai 2018, das Recht auf Berichtigung, Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Sie haben das Recht (Widerspruchsrecht), jederzeit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Sie haben das Recht (Auskunftsrecht), jederzeit von uns eine Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung unter Berücksichtigung Ihrer Interessen, Rechte und Freiheiten nachweisen oder falls die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Datenverarbeitung

Verantwortlicher
T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
E-Mail: info@two.de

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: datenschutz@two.de

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Art. 6 (1) a, b, c und f DSGVO

Zwecke der Verarbeitung einschl. berechtigten Interesses des Verantwortlichen
Einwilligung/Erfüllung Vertrag/gesetzlicher Vorgaben/Interessenabwägung

Weitergabe Ihrer Daten an

- Finanzamt
- Bank
- Kreditunternehmen
- Inkassounternehmen
- IT-Dienstleister
- Handwerkspartner

Speicherdauer

Die Speicherdauer endet nach dem Erlöschen der Aufbewahrungspflichten, die sich aus dem Vertrags- oder Geschäftsverhältnis ergeben und den zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen.

Ihre Rechte

- Auskunft
- Berichtigung
- Sperrung
- Löschung
- Widerspruch der Verarbeitung
- Datenübertragung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Widerruf der Einwilligung